



Allgemeine Geschäftsbedingungen

DWS Geotechnik – Freier Ingenieur Jens Wagner Drebenstedt

§1 Allgemeines

Für die Geschäftsbeziehung der DWS Geotechnik, nachfolgend als AN bezeichnet, sowie für zukünftige, gelten die fortfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in ihrer gültigen Fassung vorlagen. Abweichende Vertragsbedingungen des Vertragspartners haben, auch wenn dieser explizit auf diese verweist, keine Gültigkeit, abgesehen von dem Falle, dass der Geltung ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Geschäftsbedingungen gelten auch in dem Falle, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die vereinbarte Leistung an ihn vorbehaltlos erbringen.

§2 Angebotsabgabe

Das vom AG angeforderte Angebot ist stets freibleibend und gilt im weiteren Sinne vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung des Vertragspartners und im engeren Sinne ggf. zur Vereinbarung von weiteren Zahlungs- und Sicherheitsleistungsmodalitäten. Ein Auftrag gilt erst dann durch den AN als angenommen, wenn die Ausführung desselben von uns zugesagt und/oder begonnen oder derselbe schriftlich bestätigt wird.

§3 Vertragsabschluss

Maßgebend für Art und Umfang der Leistung ist das Angebot des AN. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben bezeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine vereinbarte oder verbindliche Beschaffenheit dar.

§4 Zeitliche Abwicklung

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Projektabwicklung bzw. für die Leistungserbringung sind einzig dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Auch in einem solchen Fall sind Abweichungen von bis zu 2 Wochen von dem zugesagten Zeitpunkt als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen uns, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ein festbestimmter Termin vereinbart. Leistungsfristen erlangen erst Gültigkeit nachdem dem AN alle zur Leistungserbringung notwendigen Unterlagen zu Verfügung gestellt wurden.

§5 Preise

Das vereinbarte Entgelt ist ohne Aufrechnung zu zahlen, sofern die Gegenforderung des AG rechtskräftig festgestellt als auch unbestritten ist und mit der Forderung des AN in Verbindung steht und anerkannt worden ist. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine



Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht oder sich eine aufgrund von Änderungen des Marktpreises abweichende Preissteigerungen ergeben, so gilt der höhere Preis.

§6 Haftung

a) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, nicht jedoch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei grober Fahrlässigkeit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatz lediglich auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des AG ist gänzlich ausgeschlossen.

b) Die Regelungen des Abs. a) erstrecken sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, sonstigen Pflichtverletzungen oder unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Für die Haftung bei Verzögerung der Leistung gilt zusätzlich Abs. c).

c) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich der Verzugschaden auf 5 % des Wertes der Lieferung oder Leistung.

d) Der Vertragspartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der AN die nicht in einem Mangel liegende Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Vertragspartner hat sich im Falle einer Pflichtverletzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Aufforderung des AN zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§7 Zahlung

Die Gegenleistung ist ohne Abzug ab Rechnungsstellung innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig, sofern nicht anders vereinbart. Hiervon abweichende Sondervereinbarungen müssen auf den Rechnungen schriftlich vermerkt sein. Nach Ablauf der gesetzten Frist gerät der Vertragspartner in Verzug. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse erheblich, können wir die sofortige Zahlung aller noch offener, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, einschließlich laufender Wechsel oder gestundeter Beträge verlangen und ggf. bei laufenden Aufträgen die Weiterarbeit einstellen. Im Falle des Verzuges ist der AN berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins gemäß § 288 Abs. 2 BGB von 9 % Punkten über dem Basiszinssatz zu erheben. Ferner kann der AN eine pauschale Erstattung der durch den Zahlungsverzug bedingten Beitreibungskosten in Höhe von € 40,00 gelten machen (§ 288 Abs. 5 S. 1 BGB). Die Zahlung hat ungeachtet einer Rechts der Mängelrüge zu erfolgen. Aufrechnungen und Zurückbehaltungen aufgrund etwaiger Gegenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.



DWS Geotechnik
Freier Ingenieur - Jens Wagner Drebenstedt

§8 Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seitens des AN, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AN beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen arglistig verschwiegenen Mangel verursacht worden ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt.